

Richtlinie und Prüfungsordnung für Kampfrichter im südbadischen Fechterbund

Einführung

Diese Richtlinie soll das Kampfrichterwesen und die Ausbildung zum Kampfrichter in Südbaden vereinheitlichen und für jeden nachvollziehbar machen. Sie orientiert sich dabei an den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen größerer Verbände, wie dem Württembergischen Fechterbund, dem Fechterbund Mittelrhein und dem Bayrischen Fechtverband. Sollten Fragen offen bleiben sind die einschlägigen Richtlinien des DFB und der FIE maßgebend.

1. Grundätze

- 1.1 Das Kampfrichterwesen im SBF wird durch den Kampfrichterobmann repräsentiert, soweit ein solcher berufen wurde.
- 1.2 Der Kampfrichterobmann organisiert und koordiniert die Lehrgänge sowie die Prüfungen zum Kampfrichter, sofern er diese nicht selbst abhält oder abnimmt. In letzterem Fall darf er die konkreten Aufgaben an einen qualifizierten Stellvertreter delegieren.
- 1.3 Nach Möglichkeit koordiniert sich der Kampfrichterobmann vor der Planung von Lehrgängen und Prüfungen mit den Vereinen des SBF.
- 1.4 Der Kampfrichterobmann bemüht sich mindestens zweimal jährlich selbst einen Lehrgang und die zugehörige Prüfung abzuhalten, um sich etwaiger aktueller Problematiken selbst bewusst zu werden.
- 1.5 Aufgrund der besonderen Situation in Südbaden, mit einem relativen Mangel an qualifizierten Kampfrichtern, wird zumindest im Augenblick ganz bewusst auf ein Mindestalter/Maximalalter für Kampfrichter oder eine Gültigkeitsdauer der Kampfrichterlizenz verzichtet. Dennoch sollten die Kampfrichter über ein Mindestmaß an persönlicher und fachlicher Kompetenz verfügen, um auch in kritischen Gefechten die erforderliche Souveränität zu gewährleisten.
- 1.6 Cn-, B- und A-Lizenzen verfallen laut DFB und FIE Reglement mit Erreichen des 60-igsten Lebensjahres. Im SBF werden diese Lizenzen als D-Lizenzen weitergeführt, sofern eine ordnungsgemäße Kampfleitung durch den betreffenden Kampfrichter noch gewährleistet ist.
- 1.7 Die Bescheinigung der erforderlichen Kompetenz zur Zulassung zur Ausbildung als Kampfrichter obliegt den Vereinen. Bei verbindlicher Meldung zur Ausbildung durch die Vereinsleitung wird diese Kompetenz als bescheinigt betrachtet!
- 1.8 Sowohl die Kampfrichter als auch die zur Ausbildung gemeldeten Fechter müssen Mitglied in einem SBF gemeldeten Verein sein und unterliegen somit dessen Gerichtsbarkeit.

Hinweis: Der Text der Richtlinie verwendet die männliche Sprachform ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes wegen!

Stand April 2016

Seite 1

Richtlinie und Prüfungsordnung für Kampfrichter im südbadischen Fechterbund

- 1.9 Von den auf einem Turnier rein als Kampfrichter tätigen Personen wird ein angemessenes Verhalten erwartet, dazu gehört insbesondere eine adäquate Bekleidung (siehe Anhang 1). Fechter die aktiv am Turnier teilnehmen und dennoch als Kampfrichter fungieren müssen, mögen sich bemühen so ordentlich wie irgend möglich zu erscheinen. Sie sind aber grundsätzlich von den Bekleidungsvorschriften ausgenommen.
- 1.10 Alle Kampfrichter verpflichten sich ihren Aufgaben unbestechlich, gerecht und fair nachzukommen. Im Übrigen wird hier auf die einschlägigen Regeln für Kampfrichter im FIE-Reglement verwiesen.
- 1.11 Für Südbadische Meisterschaften sollten die Kampfrichter zumindest über eine D-Lizenz verfügen.
- 1.13 Alle Kampfrichter sind verpflichtet, sich hinsichtlich der geltenden Regeln auf einem aktuellen Stand zu halten.
- 1.14 Es wird erwartet, dass sich die Kampfrichter bei Lehrgängen und auf Turnieren im praktischen Einsatz fortbilden.

2. Lizenzen

- 2.1 Es gibt A-, B-, Cn-, D-, E- und F-Lizenzen. **Die Lizenzen werden waffenspezifisch erteilt!**
- 2.1 Die höchsten Lizenzen sind A- und B-Lizenzen, diese erlauben es auf internationalen Turnieren zu jurieren. Sie werden von der FIE vergeben auf deren Regelungen hier verwiesen wird.
- 2.3 Die Cn-Lizenz erlaubt es auf nationalen Turnieren zu jurieren, wie z.B. Deutsche Meisterschaften. Zum Erwerb der Lizenz muss man an einem C-Lizenz Lehrgang des DFB teilnehmen und eine Prüfung ablegen. Auf die Regelungen des DFB wird verwiesen. Meldungen zur Cn-Prüfung beim DFB nimmt, für Fechter des SBF, das Präsidium oder der Kampfrichterobmann vor.
- 2.4 Die D-Lizenz erlaubt das Jurieren auf Landesverbandsebene und zwar in allen Altersklassen. Sie wird nach den unten genannten Vorschriften vom SBF vergeben (siehe auch Anhang 2). Sie ist Grundvoraussetzung für die Meldung zur Cn-Lizenz Prüfung durch den DFB.
- 2.5 Die F- und E- Lizenzen erlauben das Jurieren auf Bezirksebene in verschiedenen Altersklassen (F: Schüler, B- und A-Jugend/E: alle Altersklassen). Sie werden aufgrund der geringen Bedeutung im SBF aber nicht vergeben.

Richtlinie und Prüfungsordnung für Kampfrichter im südbadischen Fechterbund

3. Erwerb einer Kampfrichterlizenz

- 3.1 Folgende Kampfrichterlizenzen werden vom SBF vergeben: D-Lizenzen. Die Vergabe setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem oder mehreren Lehrgängen und einer Prüfung voraus.
- 3.2 Voraussetzungen für den Erhalt einer Lizenz ist die Mitgliedschaft in einem Verein des SBF. In Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden können in Absprache mit dem Kampfrichterobmann auch Teilnehmer zugelassen werden, die Mitglied in einem anderen Landesverband sind.
- 3.3 Der Teilnehmer muss die notwendige Kompetenz zur Ausbildung als Kampfrichter mitbringen (siehe oben). Er sollte möglichst eigene Erfahrung im Fechten als Kampfrichter, zumindest im Training gesammelt haben, und sich hinreichend auf die Prüfung vorbereiten. Neben der Teilnahme an Lehrgängen wird ein grundlegendes Eigenstudium des FIE -Reglements erwartet.
- 3.4 Zum Erwerb der D-Lizenz muss der Teilnehmer vor der Prüfung an einem Lehrgang teilgenommen haben, der vom Kampfrichterobmann oder einem von ihm beauftragten Vertreter geleitet wurde. Danach muss er eine Prüfung ablegen, die aus einem schriftlichen theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Im theoretischen Teil muss er von 40 Fragen mindestens 35 richtig beantworten. Die Theorieprüfung dauert ca. 45 Minuten. Die Fragen werden vom Kampfrichterobmann zur Verfügung gestellt. Bei weniger als 35 richtigen Antworten findet unmittelbar eine mündliche Nachprüfung statt, in der weitere sieben Fragen richtig beantwortet werden müssen. Fragen und Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Der praktische Teil sollte im Rahmen eines Turnieres erfolgen, wobei die Turnierteilnehmer auf die Prüfungssituation hinzuweisen sind. Es werden die Korrektheit der Entscheidungen, die Konsequenz, das Auftreten an der Bahn, die Bekleidung, die Nutzung des notwendigen Prüfmaterials und der Handzeichen bewertet. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten (siehe Anhang Prüfungsprotokoll).

Die beiden Teile sind nicht notwendigerweise am selben Tag durchzuführen!

Sollte keine Möglichkeit bestehen im Rahmen eines Turnieres die praktische Prüfung zu absolvieren, so kann ausnahmsweise bei Freigefechten im Rahmen des Lehrgangs oder bei einem Trainingsabend innerhalb eines Vereins die praktische Prüfung vorgenommen werden.

- 3.5 Zum Bestehen der Prüfung müssen sowohl der theoretische als auch der praktische Teil bestanden werden. Bei knappen Entscheidungen soll vor allem im Florett und im Säbel dem praktischen Teil mehr Gewicht beigemessen werden.

Hinweis: Der Text der Richtlinie verwendet die männliche Sprachform ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes wegen!

Stand April 2016

Seite 3

Richtlinie und Prüfungsordnung für Kampfrichter im südbadischen Fechterbund

Der Prüfer ist gehalten bei seiner Beurteilung im Sinne des Fechtsports zu entscheiden, wobei er abwägen muss zwischen reinem Faktenwissen und einer qualitativ guten Gefechtsleitung mit korrekten und konsequenten Entscheidungen.

- 3.6 Nach bestandener Prüfung nimmt der Kampfrichterobmann den Kampfrichter in die Liste der Kampfrichter des SBF auf, wobei er Name, Verein, Lizenz und Kontaktmöglichkeit notiert. Der Kampfrichterobmann gibt diese Daten, sofern sich der Kampfrichter schriftlich damit einverstanden erklärt, an die Vereine des SBF weiter, damit diese ihn bei Bedarf als Kampfrichter anfragen können. Dieses Einverständnis kann jederzeit vom Kampfrichter ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- 3.7 Für die Prüfung zum Kampfrichter kann eine Gebühr erhoben werden. Diese legt der Kampfrichterobmann in Absprache mit dem Gesamtvorstand des SBF fest und teilt sie dem Prüfling vor der Prüfung mit.

4. Anerkennung verbandsfremder Lizenzen

- 4.1 Lizenzen des DFB und der FIE werden grundsätzlich anerkannt. Bei Erreichen des Höchstalters können diese bei einem Fechter, welcher einem Verein des SBF angehört, als D-Lizenzen weitergeführt werden.
- 4.2 Lizenzen anderer Landesverbände können auf Antrag durch den Gesamtvorstand des SBF als D-Lizenzen anerkannt werden. Im Zweifelsfall sind die Qualität der zugrunde liegenden Ausbildung und die Fähigkeit zum Jurieren vom Antragssteller nachzuweisen.
- 4.3 Die Anerkennung ausländischer nationaler Lizenzen als Cn-Lizenz obliegt ausschließlich dem DFB. Anerkennung als D-Lizenz siehe 4.2.
- 4.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung einer fremden Lizenz.

Richtlinie und Prüfungsordnung für Kampfrichter im südbadischen Fechterbund

5. Aberkennung der Lizenz

- 5.1 Vom SBF erteilte Lizenzen können vom SBF auch wieder aberkannt werden.
- 5.2 Eine Aberkennung wird dann vorgenommen, wenn dem Kampfrichter ein nicht unerhebliches Vergehen gegen den sportlichen Geist, die guten Sitten oder seiner Pflicht zur Unparteilichkeit nachgewiesen wird (z.B. Bestechung, bewusste Falschentscheidungen, Vorteilsnahme, Willkür, sexuelle Belästigung, Manipulation u.ä.)
- 5.3 Wird ein solcher Fall, egal auf welchem Wege bekannt, kann der SBF ein Disziplinarverfahren einleiten. Auf jeden Fall muss dem beschuldigten Kampfrichter und allen weiteren von diesem Fall betroffenen Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden, bevor die Lizenz aberkannt wird. Die Stellungnahme kann auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.
- 5.4 Stellt der Gesamtvorstand des SBF die Schuldhaftigkeit des betroffenen Kampfrichters fest, kann er die Lizenz aberkennen, eine Disziplinarstrafe verhängen oder beides.
- 5.5 Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist Klage beim Ehrengericht möglich.

6. Meldung zur Cn-Prüfung

- 6.1 Die Anmeldung eines Fechters zum Erwerb einer Cn-Prüfung soll über den SBF erfolgen.
- 6.2 Um vom SBF gemeldet zu werden ist der Besitz einer D-Lizenz Grundvoraussetzung.
- 6.3 Der Bewerber muss/sollte darüber hinaus weitreichende Erfahrungen auf anspruchsvollen Turnieren im Junioren und Aktiven Bereich haben.
- 6.4 Grundsätzlich besteht jedoch kein Meldeanspruch, die Meldung liegt im Ermessen des Gesamtvorstandes des SBF und richtet sich nach Auftreten, Leistung und Notwendigkeit.
- 6.5 Die Anfrage des Bewerbers hat so rechtzeitig beim SBF einzugehen, dass dieser noch fristgerecht beim DFB melden kann. Daher hat die schriftliche Meldung des Bewerbers beim SBF acht Wochen vor Prüfungstermin zu erfolgen.
- 6.6 Auf Antrag beim SBF kann über Zuschüsse zum Erwerb der Cn-Lizenz angefragt werden.
- 6.7 Zu weiteren Voraussetzungen und zur Prüfung siehe die Regelungen des DFB unter www.fechten.org

Hinweis: Der Text der Richtlinie verwendet die männliche Sprachform ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes wegen!

Stand April 2016

Seite 5

Richtlinie und Prüfungsordnung für Kampfrichter im südbadischen Fechterbund

7. Kampfrichterliste

- 7.1 Der Kampfrichterobmann ist bemüht eine vollständige und aktuelle Liste aller Kampfrichter des SBF zu führen. Dazu baut er auf den Austausch und die Unterstützung aller Vereine im SBF.
- 7.2 In der Kampfrichterliste werden alle Kampfrichter des SBF geführt, mit Name, Verein, Lizenz und Kontaktmöglichkeit, sofern sie dieser Erfassung schriftlich zustimmen.
- 7.3 Der Kampfrichterobmann gibt diese Daten, sofern sich der Kampfrichter schriftlich damit einverstanden erklärt, an die Vereine des SBF weiter, damit diese ihn bei Bedarf als Kampfrichter anfragen können. Dieses Einverständnis kann jederzeit vom Kampfrichter ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- 7.4 Über eine Veröffentlichung der Liste auf der Homepage des SBF muss der Fechtertag des SBF entscheiden.

8. Lehrgänge

- 8.1 Der SBF veranstaltet und organisiert Lehrgänge zum Erwerb der Kampfrichterlizenzen, sowie zur Weiterbildung der Kampfrichter.
- 8.2 Die Kampfrichterlehrgänge dienen der Vorbereitung auf die theoretische und praktische Prüfung. Sie beinhalten die allgemeinen Regeln und waffenspezifischen Besonderheiten. Grundsätzlich sollten die Inhalte auf möglichst aktuelle Fragen und Beispiel abgestimmt werden.

Der praktische Teil dient dazu dem Anfänger die korrekte Trefferentscheidung und die Einschätzung der Gefechtssituation zu vermitteln. Dazu sollen spezielle Kampf- und Stresssituationen nachgestellt werden.
- 8.3 Theorie und Praxis müssen nicht in einem Lehrgang zusammen abgehalten werden.
- 8.4 Fortbildungslehrgänge beinhalten aktuelle Entwicklungen und Trends und dienen der Auffrischung der Regelkenntnis vor allem von Sonderfällen.
- 8.5 Sollten aufgrund zu geringer Beteiligung keine speziellen Fortbildungslehrgänge zustande kommen, sollten die Kampfrichter „normale“ Kampfrichterlehrgänge als Fortbildung besuchen. Falls möglich auch in anderen Landesverbänden, denn ein Blick über den Tellerrand schadet nie.
- 8.6 Die Lehrgangsteilnahme wird im Fechtpass vermerkt oder wird mittels einer Urkunde beglaubigt.

Hinweis: Der Text der Richtlinie verwendet die männliche Sprachform ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes wegen!

Richtlinie und Prüfungsordnung für Kampfrichter im südbadischen Fechterbund

- 8.7 Für die Lehrgänge kann eine Gebühr erhoben werden. Diese legt der Kampfrichterobmann in Absprache mit dem Gesamtvorstand des SBF fest und weist sie auf der Lehrgangsausschreibung aus. Die Gebühr kann für Mitglieder anderer Landesverbände abweichend sein.
- 8.8 Sollte ein Kampfrichter durch den DFB oder die FIE zu Kampfrichterlehrgängen eingeladen werden, kann auf Antrag beim SBF nach Zuschüssen zur Teilnahme am Lehrgang angefragt werden.

9. Vergütung von Kampfrichtereinsätzen

- 9.1 Die Vergütung von Kampfrichtereinsätzen auf Turnieren der Landesverbandsebene und QuA-Turnieren des DFB liegt im Ermessen des austragenden/teilnehmenden Vereins/Turnierausrichters.
- 9.2 Laut Beschluss vom Fechttag am 16.04.2016 in Waldkirch gilt für die Vergütung eines Kampfrichtereinsatzes auf Deutschen Meisterschaften im Auftrag des SBF folgende Regelung:

9.2.1 Die Fahrt- und Übernachtungskosten werden komplett vom SBF übernommen.

Der Kampfrichter wird gebeten die Kosten für Anreise und Übernachtung so niedrig wie möglich zu halten.

Vor dem Hintergrund der Senkung der Ausgaben für Kampfrichter im SBF Haushalt, sollten sich die startenden Abteilungen/Vereine und der/die Kampfrichter verpflichtet fühlen, sich untereinander, betreffend Anreise und Übernachtung, auszutauschen und soweit möglich Fahrgemeinschaften zu bilden.

9.2.2 Die Vergütung pro Einsatztag beträgt derzeit 75.- €.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Regelungen gelten für das Kampfrichterwesen im gesamten Gebiet des SBF, soweit nicht unmittelbar der DFB oder die FIE zuständig ist.
- 10.2 Es gelten vorrangig die Regeln des DFB (Sportordnung, Kampfrichterordnung) und der FIE (v.a. Reglement), soweit sie für den SBF anwendbar sind.

Hinweis: Der Text der Richtlinie verwendet die männliche Sprachform ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes wegen!

Stand April 2016

Seite 7